

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 31.12.2020 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1212c bis 1213c) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Bochum vom 07. Dezember 2020 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 7. Dezember 2020, Ausgabe Nr. 65, Bl. 2041-2048, Bekanntmachung Nr. 220/20) zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes in den näher bestimmten Bereichen gilt unverändert fort.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 11. Januar 2021 außer Kraft.

Hinweise:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 31.12.2020 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1212c bis 1213c)
 2. §§ 2, 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
 3. §§ 28 Absatz 3, 28a in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), wobei § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt wurde,- IfSG –
 4. Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie Vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b bis 244b)
 5. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
 6. § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Die Stadt Bochum ist nach §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständige Behörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID 19 (Coronavirus) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Bochum gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in einer nicht unerheblichen Anzahl festgestellt worden.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 07. Dezember 2020 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 7. Dezember 2020, Ausgabe Nr. 65, Bl. 2041-2048, Bekanntmachung Nr. 220/20) hat die Stadt Bochum Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen geregelt. Im Einzelnen wurde unter Ziffer die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in näher beschriebenen Bereichen in den Stadtteilen angeordnet.

Diese Bereiche sind folgende:

a.) Stadtbezirk Mitte:

täglich in dem Zeitraum von 9:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf folgenden Straßen:

- Konrad-Adenauer-Platz
- Kortumstraße von Hausnr. 1 / 2 bis 111 / 118
- Kerkwege
- Brüderstraße
- Husemannplatz
- Huestraße von Hausnr. 3 / 4 bis Husemannplatz
- Hellweg Hausnr. 1 / 2 bis 15 / 20
- Dr. Ruer-Platz
- Grabenstraße von Kreuzung Bongardstraße bis Kreuzung Hellweg
- Schützenbahn
- Pariser Straße
- Harmoniestraße
- Hans-Böckler-Straße von Kreuzung Bongardstraße / Willy-Brandt-Platz bis Kreuzung Brückstraße

b.) Stadtbezirk Bochum-Süd:

Werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- Querenburger Höhe 105 bis 157, 182 bis 292 sowie 223 bis 287 („Uni-Center“)

c.) Stadtbezirk Bochum-Südwest

Jeweils werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr

(aa) Linden- Mitte

- Beidseitig Hattinger Str. 765, Höhe Möbelhaus gegenüber der Einmündung Hasenwinkler Straße bis Hs. Nr. 857 sowie 762-858

(bb) Weitmar- Mitte

- Hattinger Straße Hausnummer 330-338,
- Hattinger Straße Hausnummer 385-357,
- Franziskusstraße Hausnummer 1- 5

d.) Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid:

Werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- Westenfelder Straße Hausnummer 1-3 und 2-18,
- Hochstraße Hausnummer 1-11 und 4-8,
- Oststraße komplett (d.h. von Hausnummer 4-44 und 3-39) bis Alter Markt komplett

e.) Stadtbezirk Bochum-Ost

Werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- Alte Bahnhofstraße 1 / 2 bis 41 / 44 und 159 / 172 bis 213 /206

Diese Verpflichtungen waren bis zum 4. Januar 2021 befristet. Da die Infektionszahlen trotz des seit dem 16.12.2020 bestehenden „harten Lockdown“ nicht ausreichend gesunken sind, ist eine Verlängerung der Anordnungen notwendig. Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei weiterhin die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Der jeweils aktuelle Inzidenzwert ist aufrufbar unter folgendem Link: <https://www.bochum.de/Corona>.

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchVO in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Unter Alltagsmaske ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung einschließlich Schals, Tüchern und so weiter oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) zu verstehen, vgl. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO.

Mit Blick auf die derzeitige und anhaltende Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut

in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Maßnahmen unter Ziffer 1 sind geeignet, erforderlich und angemessen, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Coronavirus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass bei dem Zusammentreffen mehrerer Menschen in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen, in denen – gemessen an der verfügbaren Fläche – nicht sichergestellt ist, dass Mindestabstände eingehalten werden können und somit eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus generell beim Zusammentreffen von Personen, wenn das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und keine entsprechend große Fläche zur Verfügung steht.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich. In den genannten Bereichen ist, gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grds. für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Die Anordnung ist erforderlich, weil eine erhöhte Risikogefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. In den genannten Bereichen ist zu den genannten Zeiten nach den bisherigen Beobachtungen der Stadt Bochum mit einer starken Frequentierung zu rechnen. Die Örtlichkeiten sind nach Stadtbezirken aufgeteilt.

Ziffer 1. betrifft u.a. die Bochumer Innenstadt. Der Bereich umfasst die Fußgängerzonen und das sogenannte „Bermuda-Dreieck“, also das Ausgehviertel. Dieser Bereich stellt mit Geschäften des Einzelhandels und der Gastronomie den Kernbereich der Innenstadt dar, der am stärksten frequentiert wird. Die Maßnahme ist zeitlich befristet und orientiert sich an den Öffnungszeiten der Gastronomie. Es ist auch trotz der Schließung der Gastronomie von einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen. Denn ein Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 CoronaSchVO weiterhin zulässig. Dies führt dazu, dass sich erst recht Personen vor den Gastronomiebetrieben aufhalten. Die Schließung von Freizeiteinrichtungen wie Bars, Diskotheken oder Clubs ist ebenfalls ein Grund dafür, dass sich vermehrt Personen im Innenstadtbereich aufhalten, um sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu treffen. Des Weiteren sind Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs weiterhin geöffnet. Ebenso sind darüber hinaus die Abholung bestellter Waren nach Maßgabe des § 11 Abs.2 CoronaSchVO und die Öffnung des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des § 12 CoronaSchVO weiterhin zulässig. In der Innenstadt ist zudem verpflichtend, in den Zuwegen zu den einzelnen Einkaufsstraßen eine Alltagsmaske zu tragen. Auch dort ist mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen, wobei lediglich eine begrenzte Fläche für die Passanten zur Verfügung steht. Es herrschen beengte Verkehrsverhältnisse. Es wurde eine zusammenhängende Zone geschaffen, in der die Maskenpflicht zu beachten ist. So sind die entsprechenden Bereiche klar und bestimmt erkennbar.

Außerdem sind weitere Örtlichkeiten in verschiedenen Bochumer Stadtteilen betroffen, die stark frequentiert sind. Bei den weiteren Stadtbezirken der Ziffer 1 dieser Anordnung handelt es sich hauptsächlich um Stadtteilzentren. Dort sind Geschäfte, Cafes, Restaurants und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Die Ausführungen zur Bochumer Innenstadt gelten insofern entsprechend. Die Zeiten zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske orientieren sich an den Öffnungszeiten der Geschäfte.

Es sind zudem keine weniger belastenden Mittel ersichtlich. Ein weniger, aber gleich geeignetes Mittel stellt insbesondere nicht die Regelung des § 2 Absatz 1b CoronaSchVO dar. Nach dieser Vorschrift ist im öffentlichen Raum zu allen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in der CoronaSchVO nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist. Diese Regelung ist jedoch nicht gleich geeignet, um die Verbreitung des Coronavirus zu hemmen. Die Bereiche, in den die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet wird, sind so stark frequentiert, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die getroffenen Anordnungen sind eine angemessene Reaktion auf das aktuelle Infektionsgeschehen. Es werden insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt. Bei der Infektion mit dem Coronavirus handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Sie sind zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des

Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske lediglich auf öffentliche Außenbereiche bezieht. Die konkreten Bereiche sind klar definiert und betreffen nicht den privaten Lebensraum der Bevölkerung.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG, wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind diese Anordnungen wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen. Zudem sind die Anordnungen zeitlich befristet. Sie hat eine Geltungsdauer von wenigen Tagen und orientiert sich an der Gültigkeit der aktuellen CoronaSchVO des Landes. Dieser Zeitraum ist verhältnismäßig, um das Infektionsgeschehen weiter zu beobachten. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, den 04.01.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Sebastian Kopietz

Stadtdirektor

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.